



Anträge im Versorgungsausgleich

Nur Mut!

Werner Schwamb
Richter am OLG Frankfurt

Literaturhinweise

- Borth, Versorgungsausgleich, Luchterhand, 6. Aufl. 2011
- Erman, BGB, 13. Aufl. 2011 (Kommentierung des VersAusglG durch Norpoth)
- Friederici, Praxis des VA, Luchterhand, 2011
- Glockner/Hoenes/Weil, Der neue Versorgungsausgleich, C.H. Beck, 1. Aufl. 2009
- Schulz/Hauß, Familienrecht, 2. Auflage 2011, (Kommentierung des VersAusglG durch Hauß)
- Johannsen/Henrich, Familienrecht, C.H.Beck, 5. Aufl. 2010 (Kommentierung zum VersAusglG von Hahne und Holzwarth) Kemper, VA in der Praxis, ZAP-Verlag, 2011
- Ruland, Versorgungsausgleich, C.H.Beck, Reihe NJW Praxis, 3. Aufl. 2011

Rechtsprechungsübersichten

- Holzwarth: Rechtsprechungsübersicht zum reformierten Versorgungsausgleich, FamRZ 2011, 933 (Heft 12)
- Wick: Die Rechtsprechung zum neuen Versorgungsausgleich, FuR 2011, 363 (Heft 7), 436 (Heft 8), 555 (Heft 10), 605 (Heft 11)
- Schwamb: Erste Rechtsprechung zum Unterhaltsprivileg gem. §§ 33, 34 VersAusglG, NJW 2011, 1648 ff. (Heft 23)
- Dörr, Ruland, Bergner, Kemper, Rieck, Münch, Orgis, Hauß, Breuers, Bühner/Viefhues: FPR 2011, 473 – 525 (Heft 11), Themenschwerpunkt: Der Versorgungsausgleich nach der Reform

Haben wir das Thema überhaupt richtig gewählt?

- **Der Versorgungsausgleich wird im Regelfall mit Anhängigkeit des Scheidungsverfahrens im Verbund auch bereits eingeleitet (§ 137 FamFG)**
- **und VKH für die Scheidung erstreckt sich darauf (§ 149 FamFG).**

„Schau´n mer (trotzdem) mal“ !? →→

**Übergangsrecht: Zur Notwendigkeit der
Neubewilligung von VKH in den Fällen des
Art. 111 IV S. 2 FGG-RG**

- Nach BGH, FamRZ 2011, 635 und 1219, sind die nach altem Recht abgetrennten VA-Verfahren keine **Folgesachen mehr** (ebenso Schwamb, FamFR 2010, S. 483 ff. mit einem Überblick zum Streitstand).
- Nach Auffassung des BGH in **Rdn. 28** des Beschlusses **gilt die frühere PKH-Bewilligung aus dem Altverfahren nicht fort** (insoweit zweifelhaft, siehe § 145 ZPO, vgl. Schwamb, FamFR 2010, S. 485 unter III. m. w. N.; Keske FuR 2010, 554 ff. 556; AG Tempelhof-Kreuzberg, siehe folgende Folie).

**AG Tempelhof-Kreuzberg,
Beschl. v. 8.8.2011, 162 F 7713/11**

- „... der früheren Ehefrau ist bereits mit Beschluss vom 27.12.2006 - 162 F 15881/06 - Prozesskostenhilfe bewilligt worden, die - entgegen den Entscheidungen des BGH ... fortgilt.“
- „...hat der BGH doch ... den zu dieser Frage seit Jahren bestehenden Streit (vgl. einerseits OLG Naumburg, Beschl. v. 4.4.2001- 8 WF 20/01, und andererseits OLG Naumburg, Beschl. v. 12.2.2001 - 14 WF 229/00; OLG Braunschweig, Beschl. v. 10.10.2002 - 1 WF 207/02) ebenso übersehen wie zu dieser Frage vorliegende aktuelle Literatur, die das gegenteilige Ergebnis vertritt (vgl. Keske, FuR 2010, 554, 560; Schwamb, FamFR 2010, 483).“

AG Tempelhof-Kreuzberg,
Beschl. v. 8.8.2011, 162 F 7713/11

- „Es ist deshalb gerade nicht ausgeschlossen, dass der BGH, wenn ihm diese Frage erneut vorgelegt wird und er die Frage sodann in Auseinandersetzung mit der bisher vorliegenden Rechtsprechung und Literatur nochmals (gründlich und nicht nur beiläufig in einem einzigen Satz) entscheiden muss, seine Auffassung ändern wird.“

Zurück zur Realität ;-)

BGH, XII ZB 287/10 und 602/10,
Beschl. v. 1.6.2011, FamRZ 2011, 1219

- **Konsequenz: Für diese Verfahren aus dem Übergangsrecht muss neu VKH beantragt werden.**
- Für die Neubewilligung von VKH für den VA **und die Beiordnung eines Verfahrensbevollmächtigten** weist der Senat auf seine Entscheidung vom 23.06.2010 hin (FamRZ 2010, 1427, Rn. 13 ff.).
- Keine Ablehnung der Beiordnung, wenn das Gericht den Anwalt bereits weiter mit der Sache befasst hat (OLG Dresden, 20 WF 785/10, vom 15.09.2010; OLG Jena, FamRZ 2011, 1060)
- OLG Jena, FamFR 2011, 345 gewährt aber keinen Vertrauensschutz mehr nach Verfahrensabschluss (sehr problematisch?!)

Zum Antrag gem. § 3 Abs. 3 VersAusglG bei kurzer Ehe

- Kein Anwaltszwang: § 114 Abs. 4 Nr. 7 FamFG
- OLG Dresden, Beschluss v. 24.08.2010, FamRZ 2011, 483, Bespr. Schwamb, FamFR 2010, 467
- Bei einer kurzen Ehe i. S. v. § 3 Abs. 3 VersAusglG muss der **Antrag** auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht unter Beachtung der Frist des § 137 Abs. 2 Satz 1 FamFG gestellt werden.

Exkurs zum Wert, falls kein Antrag gem. § 3 Abs. 3 VersAusglG bei kurzer Ehe

- OLG Karlsruhe, NJW 2010, 2445
OLG Düsseldorf, FamRZ 2010, 2102
OLG Ffm., 5 WF 16/11 vom 28.01.2011
- Es fallen auch ohne einen solchen Antrag RA- und Gerichtsgebühren an, und es ist ein Wert gem. § 50 FamGKG zu bestimmen.
- Insoweit spricht viel für den Mindestwert von 1.000 Euro (§ 50 III FamGKG, vgl. auch OLG Stuttgart, FamRZ 2011, 134).

Art. 17 Abs. 3 Satz 2 EGBGB

- **VA nur auf Antrag ...**
- z. B. bei niederländischen Staatsangehörigen: Vgl. zuletzt BGH FamRZ 2009, 677.
- Der Versorgungsausgleich nach niederländischem Recht ist nicht in allen relevanten Bereichen mit den wesentlichen Strukturmerkmalen des deutschen Versorgungsausgleichs vergleichbar; deshalb kommt aufgrund der vom Ehemann erworbenen inländischen Versorgungs-anwartschaften die regelwidrige Anwendung deutschen Rechts in Betracht (Art 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 EGBGB).

VA „verjährt“ nicht

- BGH, FamRZ 2007, 996;
OLG Stuttgart, FamRZ 2008, 1759
- Spezialvorschrift des § 27 VersAusglG (damals § 1587c BGB) verdrängt die allgemeinen Grundsätze der Verwirkung wegen Zeitablaufs und der Verjährung.
- Wichtig für antragsabhängigen Ausgleich nach Art. 17 III EGBGB.

Sonstige Anträge

- Auskunftsverfahren: § 4 VersAusglG
– auch bereits vor einem Scheidungsverfahren!
- EA: §§ 49 ff. FamFG
- Aufnahme nach Aussetzung:
§ 50 VersAusglG (nächste Folie)
- Verfahrensanträge, insbesondere
§ 140 FamFG (Abtrennung)

Antrag nach früherer Aussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VAÜG

- Aufnahme auf Antrag gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 1 VersAusglG,
- Aber nur frühestens sechs Monate vor voraussichtlicher Erbringung oder Kürzung von Leistungen (§ 50 Abs. 2 VersAusglG)
- Ansonsten von Amts wegen bis 1.9.2014 gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 2 VersAusglG

Verfahrensantrag

- Abtrennung des Versorgungsausgleichs:
§ 140 FamFG
- Kein Anwaltszwang:
§ 114 Abs. 4 Nr. 4 FamFG
§ 140 Abs. 5 FamFG

„Wahlrechte“ als Unterfall von Anträgen im Verfahren

- § 14 Abs. 2 VersAusglG
- § 15 Abs. 1 und 3 VersAusglG
- Siehe dazu § 222 FamFG
- Kein Anwaltszwang gemäß
§ 114 Abs. 4 Nr. 7 FamFG

Frist für Ausübung des Wahlrechts §§ 222 I, II FamFG, 15 VersAusglG

- Innerhalb einer gesetzten Frist ist vom Berechtigten auch der Nachweis des Einverständnisses der gewählten Zielversorgung beizubringen.
- **Kemper**, Versorgungsausgleich in der Praxis, Rdn. 398, nimmt eine **materiell-rechtliche Ausschlussfrist** an, wobei es sich aber um ein **Versehen des Gesetzgebers** handele. (?!)

Frist für Ausübung des Wahlrechts §§ 222 I, II FamFG, 15 VersAusglG

- **Andere Ansichten:**
Breuers (jurisPK zu § 15 VersAusglG, Rdn. 15, erwägt eine „entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wiedereinsetzung.“ (?!)
- **Holzwarth in Johannsen/Henrich, FamR, zu § 15 VersAusglG, Rdn. 4:**
Das Gericht wird auch ein nach Ablauf der gesetzten Frist ausgeübtes Wahlrecht zu berücksichtigen haben, wenn dadurch keine wesentliche Verfahrensverzögerung eintritt.
- **Anm.:** Diese Auffassung ist vorzuziehen, denn eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist aus der Verfahrensvorschrift § 222 FamFG zu entnehmen, ist weder zwingend noch sinnvoll.

Versorgungsausgleich „nach der Scheidung“

auf Antrag → § 223 FamFG

- Schuldrechtlicher VA
= jetzt „VA nach der Scheidung“
(§§ 20 – 22 VersAusglG)
- Abfindung (§§ 23, 24 VersAusglG)
- gegen Versorgungsträger nach Tod des
Ausgleichspflichtigen (§ 25 VersAusglG)
- gegen Witwerin/Witwe (§ 26 VersAusglG)

VA „nach der Scheidung“ auf Antrag → § 223 FamFG

jetzt auch mit Berücksichtigung von
Sozialversicherungsbeiträgen:
§ 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG

- Zur Berücksichtigung nahezeitlicher
Wertveränderungen:
BGH FamRZ 2008, 1512
- Kein Anspruch auf Abtretung eines dyn.
prozentualen Anteils einer Betriebsrente
BGH FamRZ 2008, 1841

OLG Zweibrücken, FamRZ 2010, 1668

- **§ 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG** ist jetzt auch in Altfällen zu berücksichtigen. Deshalb ist die vom ausgleichspflichtigen Ehegatten zu zahlende Ausgleichsrente **nur in der Höhe des hälftigen Wertunterschieds geschuldet, der sich nach Abzug der auf seine Betriebsrente zu zahlenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge** ergibt (a. A. OLG Stuttgart, FamRZ 2010, 1987, siehe aber jetzt BGH nächste Folie).
- Die auf die Betriebsrente gezahlten Steuern sind hingegen bei Ermittlung der Ausgleichsrente nicht vorweg abzuziehen (wegen §§ 10 I Nr. 1b, 22 EStG nicht nötig!)

BGH, XII ZB 133/08, FamRZ 2011, 706

- BGH, Beschluss vom 2.2.2011, ...
- gibt seine frühere Rechtsprechung zur Nichtberücksichtigung von **Sozialversicherungsbeiträgen** im schuldrechtlichen VA **auch für die Altfälle** auf (bezieht sich auf OLG Zweibrücken, vorangegangene Folie, das aber eine andere Begründung wählt).

BGH, IX ZB 80/10
Beschluss vom 13.10.2011

- Der Anspruch aus schuldrechtlichem Versorgungsausgleich stellt ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ausgleichspflichtigen Ehegattens eine Insolvenzforderung dar.
- § 40 InsO (für Unterhaltsansprüche) gilt **nicht** entsprechend.
- Abtretung (§ 21 VersAusglG) gilt aber noch zwei Jahre nach Eröffnung des InsO-Verfahrens sowie ab Erteilung der Restschuldbefreiung.
- Schuldrechtlicher VA somit weniger sicher als interne o. externe Teilung (BGH a.a.O., Rn. 14)!

„Rückausnahme“ § 28 VersAusglG

Eine private Invaliditätsversicherung ist nach §§ 20 – 22 auszugleichen, wenn der Versicherungsfall in der Ehezeit eingetreten ist und die/der Berechtigte ebenfalls eine Invaliditätsversorgung bezieht oder die Voraussetzungen erfüllt.

Es handelt sich um einen **schuldrechtlichen Ausgleich von Amts wegen (d. h. § 223 FamFG gilt nicht) !!**

Zur Wertfestsetzung bei abgetrennten oder Änderungsverf.:

- Streitig ist die Auslegung des Begriffs Ausgleichsansprüche nach der Scheidung.
- Überwiegende Meinung zu § 50 FamGKG:
Die **20 % - Regelung** gilt nur für Ansprüche **nach §§ 20 ff. VersAusglG**, es kommt nicht auf den Zeitpunkt des Verfahrens an: OLG Jena, FamRZ 2011, 38 ff.; OLG Nürnberg, FamRZ 2011, 132 ff. m. w. N.; Schneider, FamRZ 2010, 87



Anpassungen

- Unterhaltsprivileg
§§ 33, 34 Abs. 1 VersAusglG
(Schwamb, NJW 2011, 1648 ff.)
- Anpassungen nach
§§ 35 – 38 VersAusglG

§ 34

Durchführung einer Anpassung wegen Unterhalt

(1) Über die Anpassung und deren
Abänderung entscheidet das
Familiengericht.

(2) – (6)

§ 34 Abs. 3 VersAusglG:

OLG Ffm., 2 UF 317/10, FamRZ 2011, 1595

- ...mit dem Gesetzeswortlaut ist davon auszugehen, dass die **Antragstellung bei Gericht gemeint** ist, wie § 10 a VII 1 VAHRG (BT-Drs. 16/ 10144, 73).
- Dazu war anerkannt, dass der Eingang des Antrags bei Gericht entscheidend ist, BGH FamRZ 1998, 1504, Tz. 10; Palandt/Brudermüller, BGB, 67. Aufl., Rn. 28 zu § 10a VAHRG.
- Hinzu kommt, dass förmliche ZU des Antrags nicht erforderlich ist (§ 23 II FamFG).

OLG Frankfurt, FamRZ 2010, 916

- mit Anmerkung Borth, FamRZ 2010, 917
- Zur Frage der Zuständigkeit für Verfahren nach § 33 VersAusglG gem. § 218 FamFG
- gegen AG Kirchhain, Beschl. v. 8.1.2010, unter Bezugnahme auf die a. A.: Häußermann, FPR 2009, 223

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 8.9.2010 5 UF 198/10, bei www.hefam.de

- Eine Überprüfung des **Fortbestandes eines Unterhaltstitels** durch das Gericht ... ist auf die Prüfung eines Missbrauches durch die Beteiligten zu beschränken ...
- Besteht bereits ein Unterhaltstitel, ... in Form eines gerichtlich protokollierten Vergleichs, der von keiner Seite angegriffen wird, spricht der Anschein dafür, dass dieser Unterhaltsbetrag auch gesetzlich geschuldet ist.
- Etwas anderes mag dann gelten, wenn sich der Wegfall oder die Reduzierung des Unterhaltsanspruchs aufdrängen.

**OLG Hamm, Beschl. v. 8.10.2010
NJW 2011, 1681 (5 UF 20/10) mit Besprechung
Schwamb, NJW 2011, 1648 ff, 1650**

- Besteht bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel, der den gesetzlich geschuldeten Unterhalt konkretisiert, so kann bei der Entscheidung über eine Anpassung nach § 33 VersAusglG der Unterhalt nicht unabhängig von diesem Titel fiktiv neu berechnet werden.
- Vielmehr stellt der titulierte Unterhalt grundsätzlich ...den gesetzlich geschuldeten dar, es sei denn, die dem Unterhaltstitel zugrunde liegenden Verhältnisse haben sich wesentlich geändert, so dass der Unterhaltspflichtige den Titel nach §§ 238, 239 FamFG abändern o. die Vollstreckung nach § 767 ZPO abwehren könnte.

**Kausaler Zusammenhang zwischen
Rentenkürzung und verminderter
Leistungsfähigkeit erforderlich ?**

- Ruland, VA, 2. Aufl., Rn. 882; 3. Aufl., Rn. 951
- Gräper, Münchener Komm., BGB, 5. Aufl. 2010, Rn. 13 zu § 33 VersAusglG
- Johannsen/Henrich/Hahne, FamR, 5. Aufl. 2010, Rn. 5 zu § 33 VersAusglG:
- Eine Anpassung nach § 33 VersAusglG komme nicht in Betracht, wenn der Ausgleichspflichtige auch nach Kürzung seiner Rente dazu in der Lage ist, den Unterhalt aufzubringen.

Gegenauffassung: OLG Ffm., 2 UF 317/10,
FamRZ 2011, 1595, NJW-Spezial 2011, 486

- Die Kürzung wird in Höhe des titulierten bzw. gesetzlich geschuldeten und gezahlten Unterhalts ausgesetzt, auch wenn der Pflichtige aus den gekürzten Renteneinkünften den Unterhaltsbetrag sicherstellen könnte.
- Das Unterhaltsprivileg könne nicht davon abhängig sein, ob zufällig noch ein minimaler Unterhaltsanspruch verbleibe.
- Ebenso: Gutdeutsch, FamRB 2010, 149 (150); Breuer, jurisPK-BGB, 5. Aufl. 2010, § 33 VersAusglG, Tz. 29; Bergner, NJW 2010, 3545

AG Waiblingen, Beschl. v. 10.09.10
NJW 2011, 1684 (16 F 854/10)

- § 33 Abs 3 VersAusglG ist einschränkend dahingehend auszulegen, dass eine Beschränkung der Kürzung auf die Höhe des Unterhaltsanspruchs, der sich ohne Kürzung ergeben würde, nicht stattfindet, **wenn dadurch der Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten unterschritten wird.**
- Bespr.: Schwamb, NJW 2011, 1648, 1650

Wertfestsetzung (OLG Ffm., Beschl. v. 8.9.10 - 5 UF 198/10)

- Die Wertfestsetzung erfolgt gem. § 50 **Abs. 3** FamGKG in Verbindung mit § 42 Abs. 1 FamGKG auf der Grundlage des **Streitwertes einer vergleichbaren Unterhaltssache**, weil dies in Übereinstimmung mit der Auffassung des Amtsgerichts dem Verfahren nach § 33 VersAusglG besser gerecht wird (vgl. Hauß, FamRB 2010, 251 ff., 257).

Zu § 35 (Anpassung wegen **Invalidität** der ausgleichspflichtigen Person)

- Die neue Regelung beruht auf einem Vorschlag von Experten der DRV Bund und mildert etwaige leistungsrechtliche Auswirkungen der Strukturreform ab.
- Es geht darum, die Ehegatten nach der Reform nicht schlechter zu stellen als nach dem bisherigen Recht, jedenfalls in der „Primärversorgung“.
- Härten können dennoch auftreten, z. B. im Zusammenhang mit anderen Versorgungen.
- Dem Betroffenen ist jedenfalls zu empfehlen, **parallel**
 - sowohl den **Anpassungsantrag**
 - als auch den **Rentenantrag** auf die ihm übertragene Versorgung zu stellen,Norpoth in Erman, BGB, 13. Aufl., zu § 35 Rn. 3.

Zu § 36

- Durchführung einer Anpassung wegen **Invalidität** der ausgleichspflichtigen Person
- Nach Absatz 1 entscheidet der Versorgungsträger über den **Antrag** auf Aussetzung der Versorgungskürzung, bei dem das betroffene Anrecht der ausgleichspflichtigen Person steht.

Zu § 37

- Eine **Anpassung wegen Todes** findet statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht länger als **36** Monate Leistungen aus dem übertragenen Anrecht bezogen hat. Anders als im bisherigen § 4 Abs. 2 VAHRG kommt es ausschließlich darauf an, ob die ausgleichsberechtigte Person selbst Leistungen aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht bezogen hat.
- Eine Anpassung ist also **auch möglich, wenn** aus dem Anrecht eine **Hinterbliebenenversorgung** fließt.
- Gleichzeitig findet eine **rückwirkende Anpassung nicht** mehr statt. Vielmehr tritt die Wirkung nach § 38 Abs. 3 VersAusglG in Verbindung mit § 34 Abs. 3 VersAusglG ab dem ersten Tag des Monats ein, der **auf den Monat der Antragstellung folgt.**
- **Aber: Vorsicht wegen § 37 Abs. 3 (Vor Antragstellung Gesamtbilanz beachten !!)**

Zu § 38 (Durchführung einer Anpassung wegen Todes d. Ausgleichsberechtigten)

- **Absatz 1** regelt in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht, dass derjenige Versorgungsträger über die Anpassung entscheidet, bei dem das gekürzte Anrecht besteht.
- Wenn die ausgleichspflichtige Person mehrere Versicherungen im Sinne des § 32 VersAusglG bei verschiedenen Versorgungsträgern bezieht, sind gegebenenfalls **mehrere Anträge** bei den jeweils zuständigen Versorgungsträgern zu stellen.



Abänderungen auf Antrag

von Entscheidungen nach altem/neuem Recht

§§ 51 ff. VersAusglG, 225 ff. FamFG

Abänderungen → auf Antrag

Altes Recht	Altes Recht in 2. Instanz!!	§ 10a VAHRG
Altes Recht	Neues Recht	§§ 51 ff. VersAusglG
Neues Recht	Neues Recht	§§ 225 ff. FamFG

Übergangsvorschriften zur Abänderung auf Antrag (§§ 51 ff. VersAusglG)

- § 51 VersAusglG regelt die Änderung des nach altem Recht durchgeführten öffentlichrechtlichen VA.
- Bei Vorliegen der Voraussetzungen für auch nur einen **Ausgleichswert** steht eine Totalrevision an (§ 51 Abs. 2 VersAusglG).
- Das kann nach Jahrzehnten eines abgeschlossenen „Einmalausgleichs“ noch zum neuen „Hin- und Herausgleich“ führen.

Anwendungsfälle:

- Mit der Barwertverordnung
„kleingerechnete“ Versorgungsungen:
 - öff.-rechtl. Zusatzversorgungen,
 - berufsständische Versorgungsungen u. a.
- Entscheidung mit alter Höchstbetragsregelung: § 1587b Abs. 5 BGB a. F.
- Zu § 1587b Abs. 5 BGB a. F. für „Altfall“:
**BGH, Beschluss v. 26.01.2011,
FamRZ 2011, 550 !**

OLG Schleswig, FamFR 2011, 349

- Änderung gem. § 51 VersAusglG nach Tod des (überwiegend) Verpflichteten
- Anwendung von § 31 VersAusglG (!) vom OLG m. E. unzutreffend abgelehnt
- Siehe dazu Besprechung Schwamb, FamFR 2011, 349:
Es findet eine Totalrevision statt, deshalb auch § 31 VersAusglG anwendbar.

Wesentlichkeit i. S. d. § 51 **Abs. 3**
(berufsständ., betriebliche, private AV)

- Der ermittelte **Wertunterschied** ist wesentlich, wenn die beiden Werte um mindestens **2 %** der bei Antragstellung maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV abweichen, also z. B. um **51,10 Euro (2010)**.
- Während **§ 225 Abs. 3 FamFG** eine Wertänderung des **Ausgleichswerts** als Grundlage hat, kommt es in § 51 Abs. 3 VersAusglG auf die **Wertänderung des Ehezeitanteils** an, der **doppelt so hoch ist wie der Ausgleichswert**.

Sonderproblem bei
§ 51 Abs. 4 VersAusglG

- Gemäß **§ 51 Abs. 4 VersAusglG** ist eine Änderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG **nicht** zulässig, wenn für das betroffene Anrecht **nach einem Teilausgleich gemäß früherem § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG** noch Ausgleichsansprüche nach §§ 20 – 26 VersAusglG geltend gemacht werden können
→ und zwar ggf. auf Antrag: § 223 FamFG.
- Das wiederum **hindert aber nicht eine Totalrevision nach § 51 Abs. 2 VersAusglG, wenn wegen anderer Anrechte** die Abänderung zulässigerweise erfolgt (ebenso Norpoth in Erman, 13. Aufl., zu § 51 Rn. 18, Kemper, FuR 2010, 194).

Abschlussbemerkung

- Die Anträge bedürfen keiner Bezifferung
- und zwar weder im Fall der Abänderung
- noch des schuldrechtlichen VA
- und auch nicht bei Anpassungen.



**Und jetzt:
„Nur Mut !“ :-)**